



Teil B: Unternehmensbesteuerung: 1. Grundlagen des allgemeinen Steuerrechts

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Rechnungswesen und Finanzwirtschaft
Universität des Saarlandes
Saarbrücken

Grundzüge der BWL

Teil A2: Bilanzierung

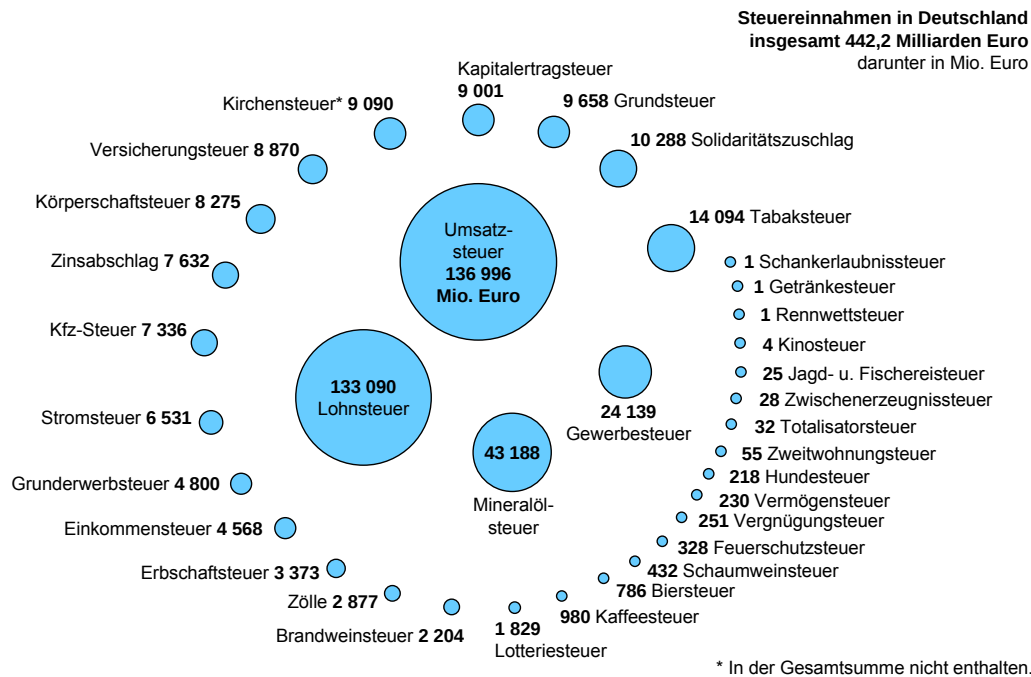
WS 2004/2005

Anlagen-Bilanz10

Übersicht

1. Steuerspirale 2003
2. Gesamtwirtschaftliche Steuerwirkungen
3. Steuerbegriff und Abgrenzung von anderen Abgaben
4. Systematisierung der Steuern
5. Rechtsquellen
6. Steuerliche Grundbegriffe
7. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens
8. Gliederung der Finanzverwaltung

1. Steuerspirale 2003 - 442.000.000.000 Mrd. Euro Steuereinnahmen in 2003



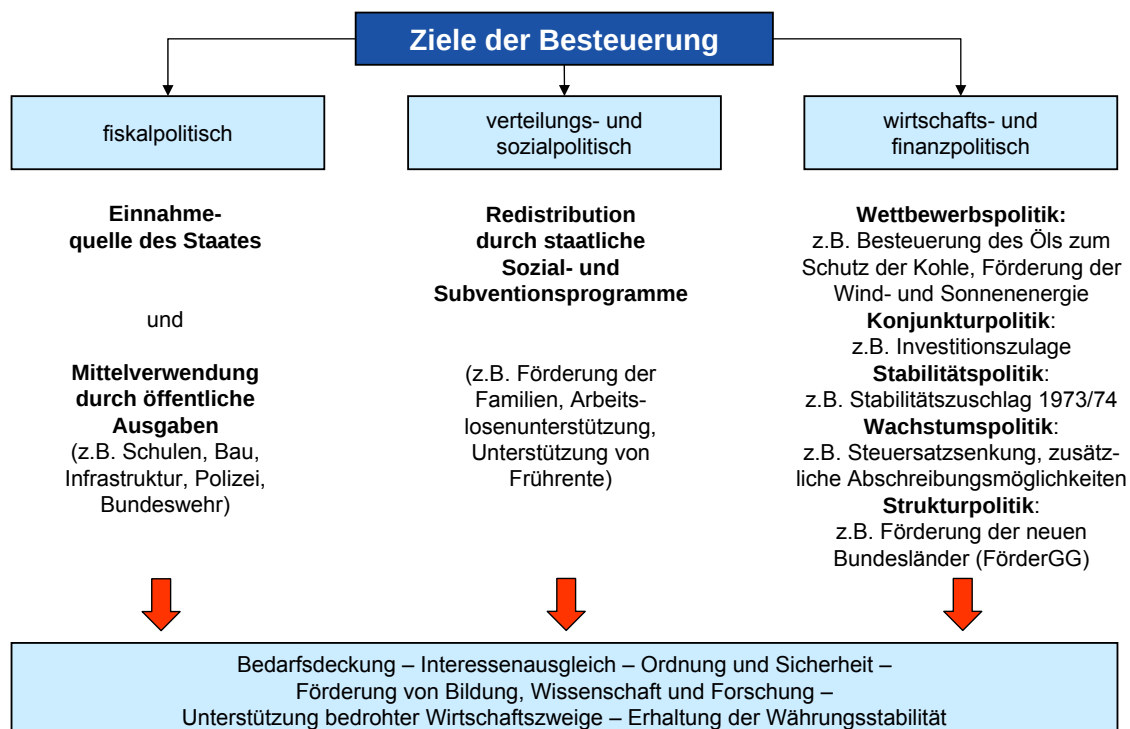
Quelle: Modifiziert entnommen aus NWB vom 19.07.2004, Rubrik: Aktuelles, S. 2317.

3

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

2. Gesamtwirtschaftliche Steuerwirkungen



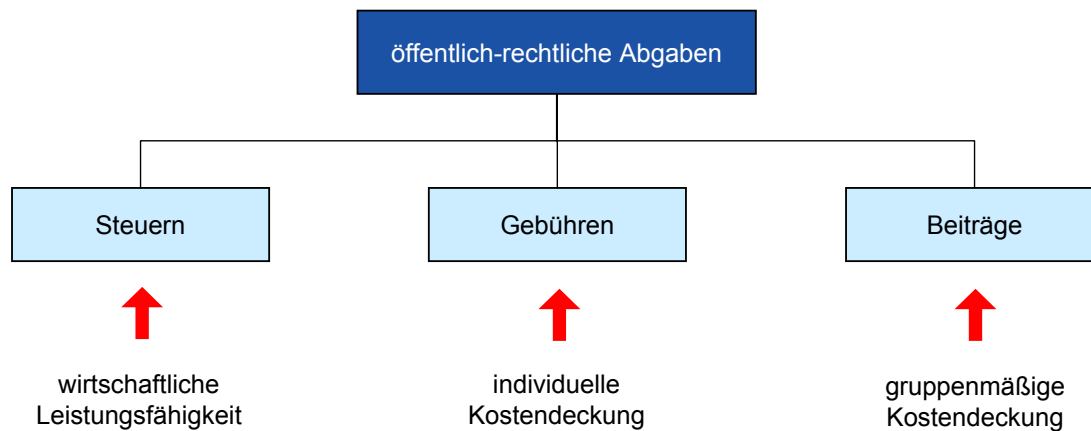
4

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch ■ Universität des Saarlandes ■ www.refi.uni-saarland.de

Re.Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

3. Steuerbegriff und Abgrenzung von anderen Abgaben

► Abbildung: Darstellung der Abgabenarten



► **Steuern**

Das allgemeine Steuerrecht ist in der Abgabenordnung (AO) kodifiziert (systematisch erfasst) und definiert den Steuerbegriff wie folgt:

► § 3 Abs. 1 AO (Steuern, steuerliche Nebenleistung)

(1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

- ▶ Aus der allgemeinen Steuerdefinition in § 3 Abs. 1 AO lassen sich **sechs Merkmale** ableiten, die alle erfüllt sein müssen, damit es sich um eine Steuer handelt.
 - **Zwangsabgabe**: Keine vertraglichen Zahlungen sowie keine Zahlungen an andere Institutionen als Bund, Länder, Gemeinden und steuerberechtigte Kirchen.
 - **Geldleistungen**: Steuern sind immer in Form von Bargeld oder Buchgeld (Überweisung, Scheck) zu leisten (keine Dienstleistungen oder Naturalleistungen).
 - **Leistungen ohne besondere Gegenleistung**: Aufgrund der Steuerzahlung kann von Seiten des Steuerzahlers keine konkrete Gegenleistung gefordert werden (Ausnahme bei der Mineralölsteuer, die zum Teil zweckgebunden für die Straßenbaufinanzierung zu verwenden ist).

- **Gleichmäßigkeit**: Die Geldleistungen werden allen Steuerpflichtigen „auferlegt“, ohne Ansehen der Person.
- **Tatbestandsmäßigkeit**: Steuern sind allen Bürgern aufzuerlegen, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Daraus folgt,
 - dass jeder Steuern zu zahlen hat, wenn der **Besteuerungstatbestand** erfüllt ist,
 - dass Steuern nur erhoben werden dürfen, wenn ein in einem **Einzelsteuergesetz festgelegter Tatbestand** erfüllt ist und
 - dass Steuern nur aufgrund eines **ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes** verlangt werden dürfen.

- **Erzielung von Einnahmen:** Zweck der Steuererhebung ist die Einnahmeerzielung der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen. Die Einnahmeerzielung kann auch Nebenzweck sein, wobei dann der Lenkungs Zweck im Vordergrund steht (z.B. bei Verbrauchsteuern zum Schutz der Umwelt oder der Gesundheit).

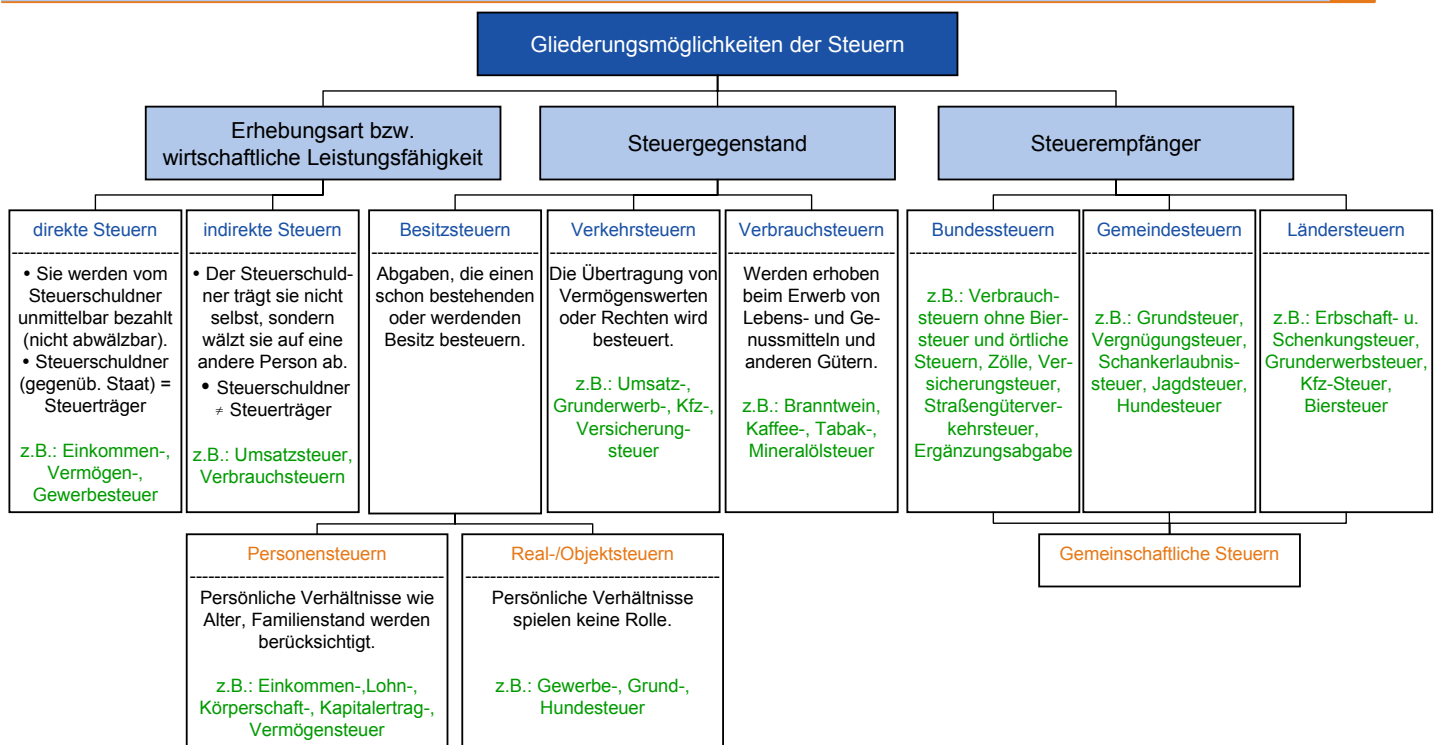
► Gebühren

- Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung
 - Verwaltungsgebühren: z.B. Amtshandlungen wie Erteilung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bauabnahmen
- Gegenleistung für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen
 - Nutzungsgebühren: Krankenhäuser, Büchereien, Parks, öffentliche Parkplätze, Autobahnen
- Die tatsächliche Nutzung ist erforderlich.

► Beiträge

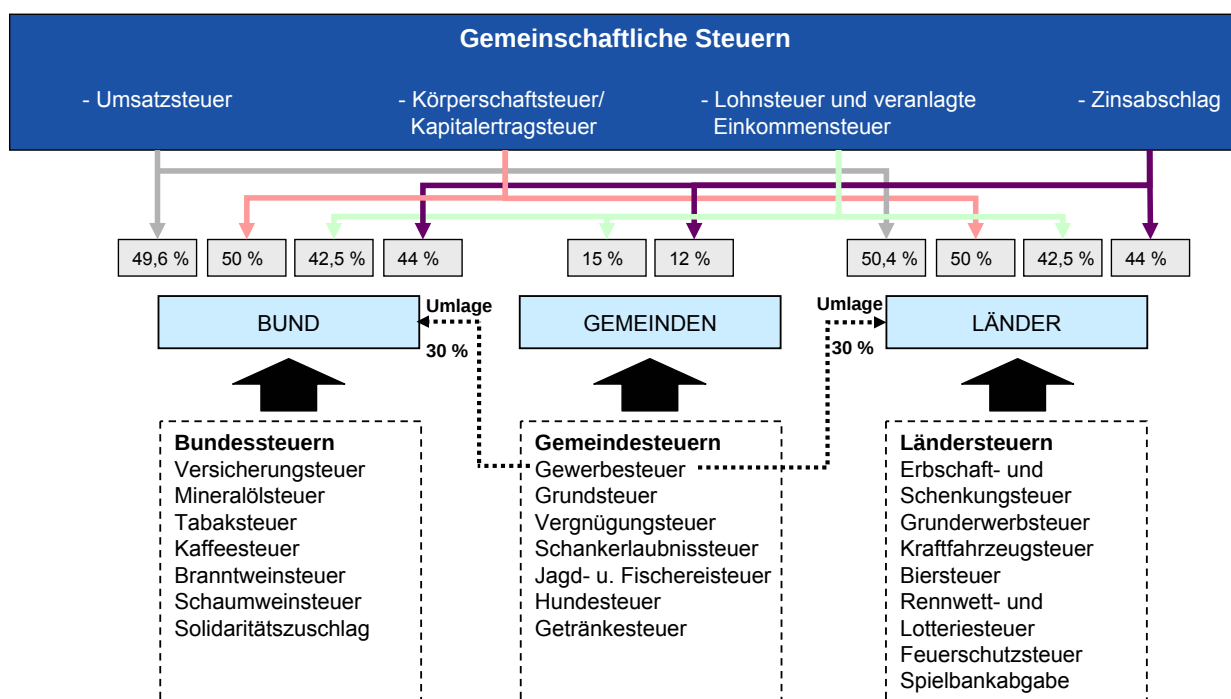
- Beiträge stellen einen Aufwendersatz für die mögliche Inanspruchnahme einer konkreten Leistung einer öffentlichen Einrichtung dar.
 - Beispiele:
Straßenanliegerbeiträge, Kurtaxen und Beiträge an IHK oder Handwerkskammer
- Die Möglichkeit der Nutzung ist ausreichend.

4. Systematisierung der Steuern

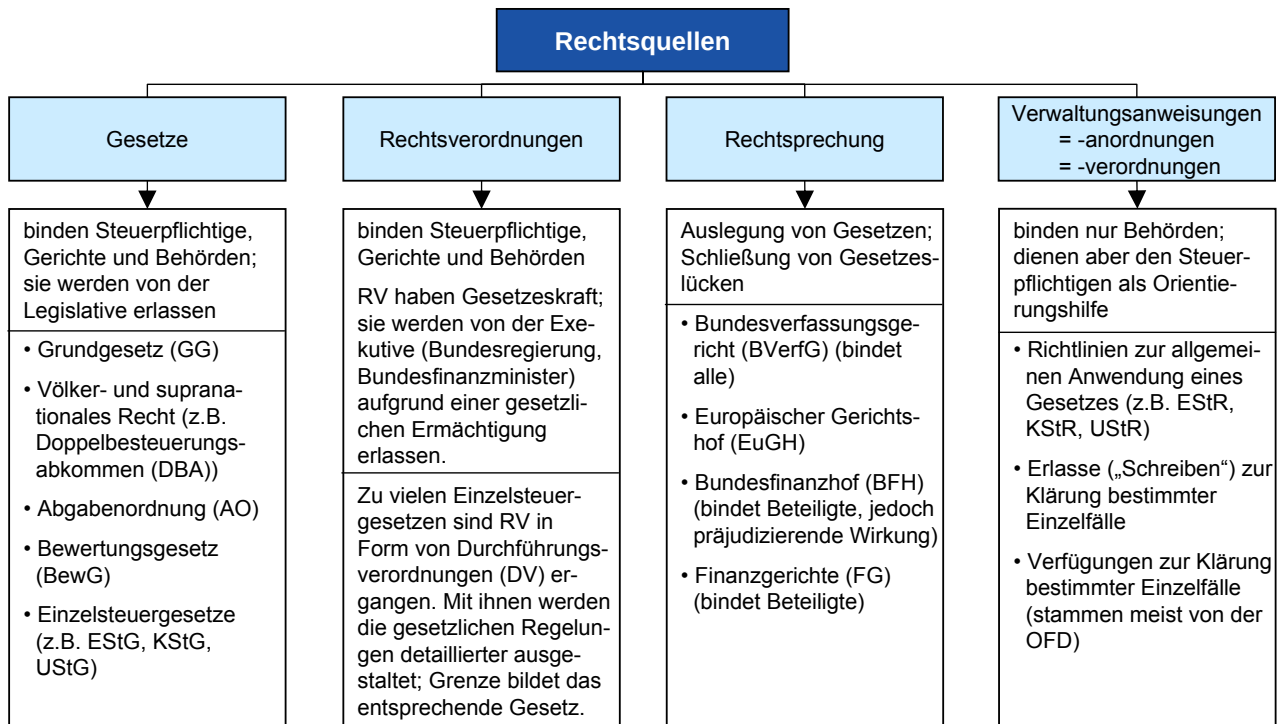


- ▶ Nach **betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten** lassen sich die Steuern folgendermaßen systematisieren:
 - Produktionsfaktorsteuern: Steuern, die den Einsatz von Produktionsfaktoren besteuern (z.B. Grunderwerbsteuer, Kfz-Steuer).
 - Betriebsleistungssteuern: Steuern, die die erstellten Leistungen des Betriebs besteuern (z.B. Umsatzsteuer).
 - Gewinnsteuern: Steuern, die den betrieblichen Erfolg besteuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer).

▶ Einteilung der Steuern nach der Ertragshoheit



5. Rechtsquellen



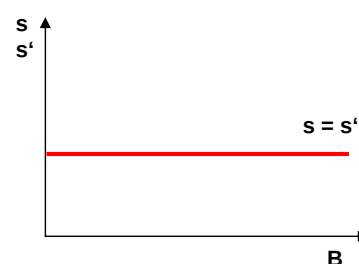
6. Steuerliche Grundbegriffe

- ▶ **Steuersubjekt** (= Steuerpflichtiger): hat eine steuerliche Verpflichtung zu erfüllen.
- ▶ **Steuerschuldner**: verwirklicht den Tatbestand der steuerlichen Leistungspflicht.
- ▶ **Steuerzahler** (= Steuerentrichtungspflichtiger): entrichtet die Steuer.
- ▶ **Steuergläubiger**: erhält die Steuer.
- ▶ **Steuerträger**: trägt die Steuer wirtschaftlich.
- ▶ **Steuerdestinatar**: soll die Steuer nach dem Willen des Gesetzgebers wirtschaftlich tragen.
- ▶ **Steuerobjekt** (= Steuergegenstand): Steuertatbestand in qualitativer Hinsicht (Art, Eigenschaft).

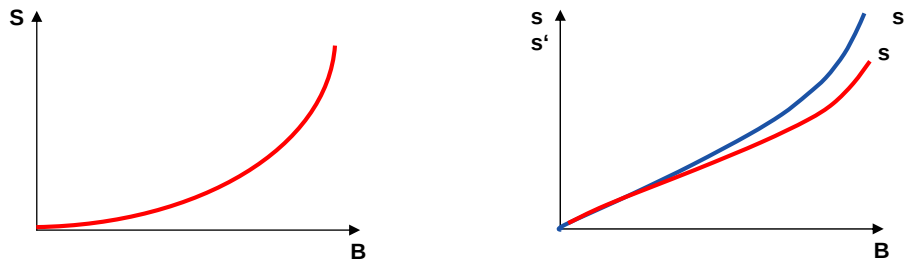
- ▶ **Bemessungsgrundlage:** Steuertatbestand in quantitativer Hinsicht (Wert, Menge)
 - Beispiele:

Steuerart	Steuerobjekt	Bemessungsgrundlage
Einkommensteuer	erzielte Einkünfte	Höhe des zu versteuernden Einkommens
Umsatzsteuer	Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt	Höhe des Entgelts
Kraftfahrzeugsteuer	Halten eines Kraftfahrzeuges	Größe des Hubraumes oder des zulässigen Gesamtgewichts
Gewerbsteuer	Gewerbebetrieb	Höhe des Gewerbeertrags

- ▶ **Steuertarif:** tabellarische, formelmäßige oder graphische Zusammenstellung, die für jede beliebige Höhe der Bemessungsgrundlage einer Steuerart den entsprechenden „Steuersatz“ angibt.
- ▶ **Tarifformen:** Man unterscheidet grundsätzlich proportionale (Tarif ist von der Höhe der Bemessungsgrundlage unabhängig) und variable Tarife (Tarif variiert mit der Höhe der Bemessungsgrundlage).
 - Beim **proportionalen Tarif** ist der Steuersatz konstant; Durchschnittssteuersatz = Grenzsteuersatz (z.B. USt).



- Beim **progressiven Tarif** steigt der Steuersatz und damit der Durchschnitts- und Grenzsteuersatz mit wachsender Bemessungsgrundlage;
Durchschnittssteuersatz $\leq$ Grenzsteuersatz (z.B. ESt).



- ▶ **Durchschnittssteuersatz** (durchschnittlicher Steuersatz):
Verhältnis von Steuerbetrag zu Bemessungsgrundlage.

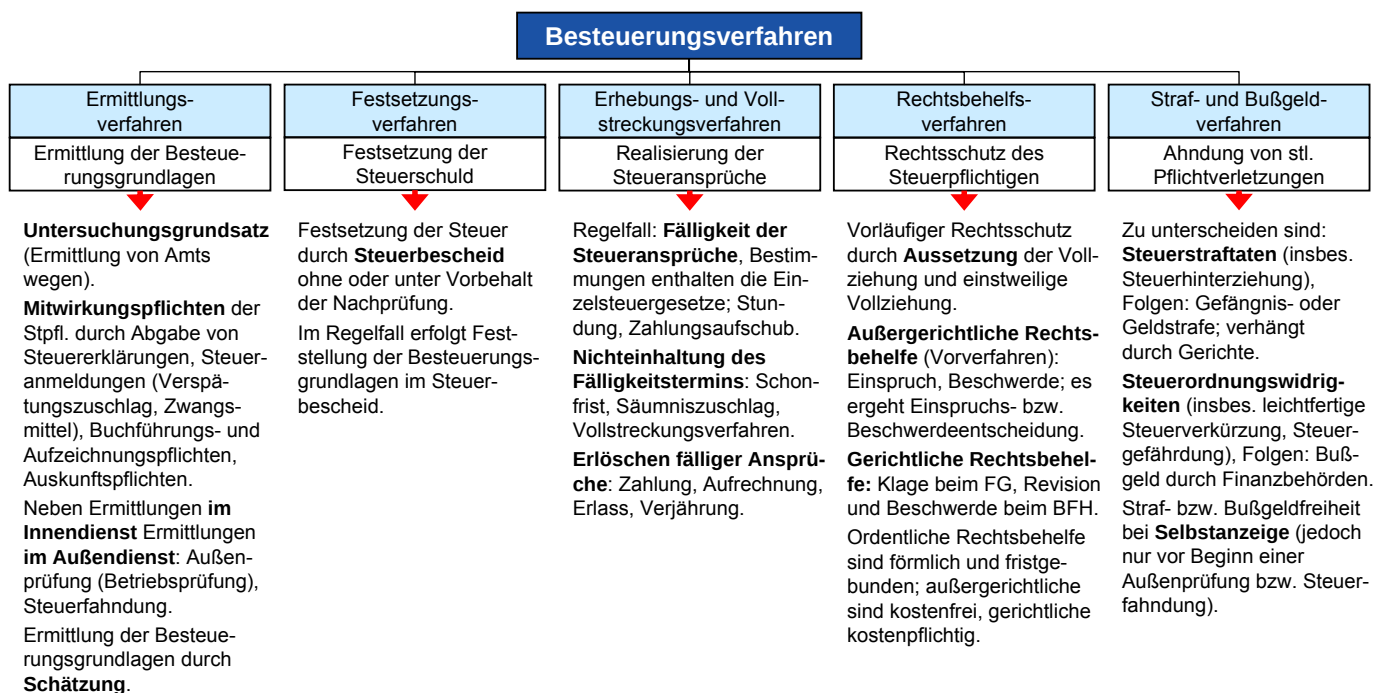
$$\text{Durchschnittlicher Steuersatz } S_{\text{durch}} = \frac{\text{Steuerbetrag (S)}}{\text{Bemessungsgrundlage (B)}}$$

- ▶ **Grenzsteuersatz** (Marginalsteuersatz, marginaler Steuersatz): Steuersatz, mit dem die jeweils letzte Einheit der Bemessungsgrundlage belastet wird.

$$\text{Grenzsteuersatz (s')} = \frac{dS}{dB}$$

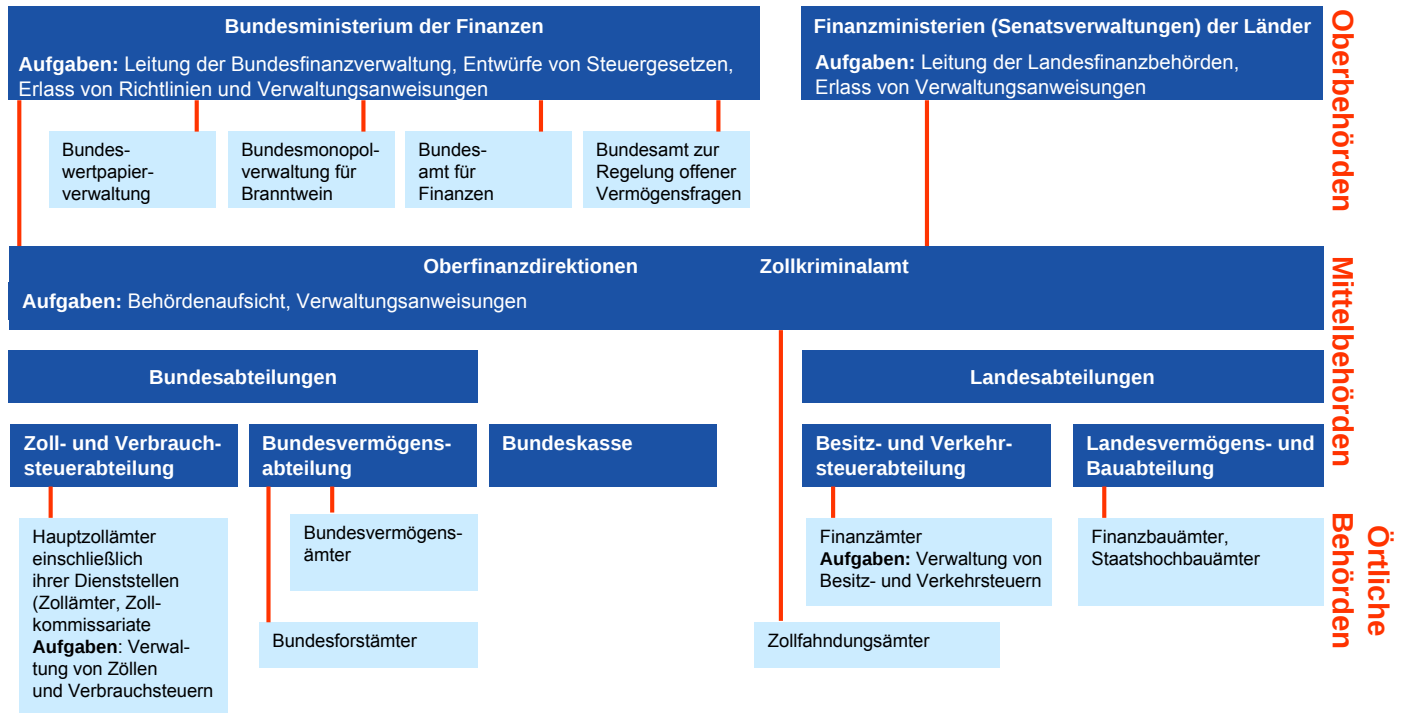
- ▶ **Freibetrag:** Betrag, der bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage abgezogen wird und stets steuerfrei bleibt.
- ▶ **Freigrenze:** Betrag, bis zu dem die Bemessungsgrundlage steuerfrei bleibt, bei dessen Überschreiten dann aber die volle Bemessungsgrundlage besteuert wird.

7. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens



Quelle: modifiziert entnommen aus Haberstock, Lothar; Breithecker, Volker: Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 12. Aufl., Bielefeld 2002, S. 43.

8. Gliederung der Finanzverwaltung



Quelle: modifiziert entnommen aus Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Steuern von A bis Z, Berlin 2003, S. 28 f.